

E 15/43

215

9

2.  
 Anordnung L. L. Rahts  
 der Stadt Danzig/

**W**ie die Nacht und  
 Tage Wachen nach gele-  
 genheit gegenwertiger Zeit von  
 sämtlichen Bürgern und Ein-  
 wohnern sollen bestellet und  
 gehalten werden.

16



26.

Danzigk/  
 Gedruckt bey Andreas Hünefeldt.

Stadtbibliothek  
 DANZIG

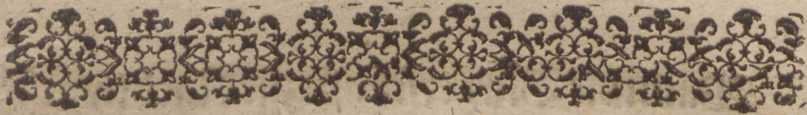


216.



Colleg. D.  
S. S. S.  
S. S. S. S. S.





## I.

**D**ennach die Bürgerschaft durch alle Quartiere / so wol der Rechten als Mittenstadt / Imgleichen auff der Vorstadt vnd Langen Garten in gewisse Fähnlein abgetheilet / Als ist K. K. Rahts Wille vnd Befehl / das inhalt folgender Ordnung sich alle vnd jede so wol Bürgere als Einwohnere verhalten sollen. Vnd dem zu folge / das für allen Dingen sämtliche Bürger vnd Einwohnere ihren fürgesetzten Hauptleuten vnd anderen Befehlichshabern in allen billichen sachen / welche ihnen im Namen K. K. Rahts werden aufferleget werden / gehorsam leisten vnd folgen sollen / also vollkommen / gleich wann eine Person auß K. K. Rahts Mittel jederzeit bey ihnen gegenwertig vnd verhanden were bey Straffe / die der Wachtzer nach gelegenheit des excesses decerniren wird.

N ij

Wann



## II.

Wann die Bürgerschaft zur Nachtwache  
 durch ansage eines Dieners / wie gebreuchlich /  
 bey guter Tageszeit gefordert wird / so sol dar-  
 auff der Hauptmann / welchem die Nachtwache  
 angesaget / eine halbe Stunde zuvor / ehe vnd  
 dann Er auffzuecht / durch den gewöhnlichen  
 Trummenschlag seine vnterhabende Rotten zu-  
 sammen forderen lassen : Worauff ein jeder  
 Bürger oder Einwohner schuldig sein sol auffso  
 forderlichste sich mit seiner besten Bewehr (zu-  
 verstehen einer guten Außqueten vnd dazu ge-  
 hörigen Kriegesgeretschafft) für seines Rott-  
 meisters Thüre zuverfügen / vnd sol der Rott-  
 meister alßdann sämptliche seine Rottgesellen  
 fürm Schlage der angezeigten Stunde / in der  
 anzahl / wie starck sie sind / vnerwartend die  
 Abwesenden / für seines Hauptmannes Wohn-  
 hauß auffführen bey Straffe ein halben Gül-  
 den auff den Rottmeister / da Er nach geschla-  
 gener Stunde auffkähme. Der Hauptmann  
 weiter sol forter vngesäumet / so balde die ange-  
 setzte



setzte Stunde schläget / alle Anwesende vnter  
 habende Rotten auff die ihme durchs Loß an-  
 gewiesene Wachtstelle mit dem Trommenschlag  
 auffführen. Vor selbst durch die Rottmeister  
 re die Rottzettele sollen abgelesen / alle Absenten  
 verzeichnet / vnd ein jeder deren / wenn sie gleich  
 nach Auffzuge der Fahnen sich einstellen möch-  
 ten / vmb 10. Groschen vnablässig gestraffet  
 werden. Sette er des Geldes nicht / so sol er des-  
 wegen einen Tag in verhaftung zu gehen schul-  
 dig sein / bey duppelter Straffe / so er dieser ver-  
 ordnung nicht nachkähme. Wer aber die gan-  
 tze Nacht außbleibet / oder von der Nachtwache  
 für geöffneten Feldt Thoren abgeheth / der ver-  
 bricht ohne mittel 1. gute Warck / oder sol mit  
 dreytägiger hafft gestrafft werden. Sienge  
 auch einer von der folgenden Tagewacht abe  
 ohne verwilligung des Rottmeisters / oder blie-  
 be lenger auß als ihme auß zu bleiben vergün-  
 net gewesen / der vorbricht eine entzele Warck  
 vnablässig.



## III.

Es sollen aber alle Bürger sie wohnen gleich in Vor Mittel oder Hinterhäusern/oder auch in Kellern für sich selbst in Person neben ihren Wandbahren Söhnen/ die wehrhaftig/ so viel ihrer seint/vorgesagter massen zur Nacht sich einstellen. Ingleichen sollen solches alle KammerLeute / auch jetziger Zeit bey vns Residirende Gäste/Handtwercksgefallen/sie seyen verheyrathet oder nicht/zu leisten pflichtig sein. Vnd sollen auch bey dieser gelegenheit der Rahts Personen Kinder von den Nachten nicht befreyet / sondern obgedachter Straffe in casu der nicht parirung vnterworffen sein. Da aber irkein Bürger Alters oder Ehehafte halben selbst zur Nacht/Wunsterung / vnd wozu Er sonsten im Nahmen R. R. Rahts möchte erfordert werden/ nicht kommen könnte / der sol einen anderen Wehrhaften Mann/welcher R. R. R. einen Rydt leisten sol/ an seine stelle auffzubringen gehalten sein/jedes mahl bey nicht parirung einer guten Warck. Doch sol ihme/da er Wandbahre



bare Söhne hette / durch dieselben die Wachten  
 für sich zu verrichten erlaubet sein. Adit Wit-  
 wen sol es auch ebener massen gehalten werden /  
 das eine jedwedere so vermügen / schuldig sein sol  
 einen Wehrhafften Mann (welcher ebenmäßig  
 R. R. einen Rydt schweren sol) an ihre stelle  
 zu schicken / hette sie aber einen oder mehr Wehr-  
 haffte Söhne / so sol sie / wann dieselben zur  
 Wacht sich einstellen / von fernere[m] auffschicken  
 eines anderen an ihre stelle verschonet sein.

IV.

So balde nun ein Hauptmann sampt sei-  
 nen Rotten auff die ihm durchs loß gefallene  
 Wachtstätte kömēt / sol Er forderlichst die Rot-  
 ten in ihre Cortegarden vertheilen / vñnd neben  
 seinen Befehlichshabern die Wache also abthei-  
 len vñnd vorsehen / damit stets entweder Er selbst  
 der Hauptmann oder sein Leutenandt bey der  
 Fahne neben einem Nebel so wol bey Tage als  
 bey Nachte verbleibe.

Implet



Ingleichen sollen die Rottmeistere fortan  
 sampt ihren Companen in der Ordnung/die sie  
 vnter sich selbst berahmen mögen/ihre Schildt-  
 wachen von stunde zu stunde nach anleitung des  
 Herren Obersten an die orte / vnd in der anzahl  
 wie es nötig von ihme befunden wird / außstel-  
 len/auch in den Corte garden daran sein/damit  
 aller excels in Essen vnd Trincken/als dadurch  
 oft vngelegenheit zu entstehen pflaget / imglei-  
 chen hader vñ zancf vermieden werde / hingegen  
 fried vnd nachbarliche gute Correspondenz  
 vnterhalten bleibe. Vnd in diesem allem sollen  
 die Rottmeistere ihren Rottgesellen mit gutem  
 Exempel vorgehen. Da aber irkeiner truncken  
 auff die Wacht aufflehme / derselbe sol vmb ver-  
 hütung willen künfftigen vnheiles zu rück nach  
 Hause geschicket / vnd deme gleich gerechnet vnd  
 gestraffet werden / welcher gar außblieben vnd  
 nicht auff die Wacht komen ist. Würde sich aber  
 jemandt bey besetzter Wacht mit dem Trunck  
 überladen vnd darüber gebürlichen Behorsam  
 seinem



seinem Rottmeister versagen / derselbe sol den  
Hunsterherren angezeigt / vnd nach gelegenheit  
des excesses entweder mit der hafft oder sons  
ten einer Geldtbusse gestraffet werden.

VI.

Sollen die Rottmeistere auch zu vnter  
schiedenen mahlen beydes in der Nacht / wie auch  
des folgenden tages Tagewache ihre Rottzettel  
ablesen / vñ die Absenten / so abgangen sein möch  
ten / fleißig verzeichnen / damit die obbenandte  
Straffe von den delinquenten durch den Die  
ner möge abgefordert werden / von welcher  
Straffe die helffte dem Rottmeister zu den vns  
kosten / die andere helffte aber dem Diener / der  
die Nacht verbothet sol zugekehret werden.

VII.

Die Kunde sol von den Befehlichshabern  
einer jedenen Fahne alle Stunden vmbzech ge  
halten werden / in der ordnung wie sie sich dar  
umb vntereinander selbst vergleichen können.  
Zum



Zum exempel das der Hauptmann eine Stunde neben drey Außquetirern / die andere der Leutenandt / die dritte der Nebel / vnd also fort die Führere / Wachtmeistere vnd Rottmeistere mit zuziehung zweyer Rottgesellen oder Außquetirer sie verrichten. Auff die weise wird die Runde keinem zu schwer fallen / vnd nichts desto minder gute fleißige Wacht befördert werden.

### VIII.

Das Wort oder die Losung sollen die Befehlichshabere vnd Rottmeistere welche die Runde halten / alleine haben / vnd werden das selbe die jenigen Hauptleute / welche die Nachtwache trifft / bey den Wacht Herren abzufordern vnd forters ihren Befehlichshabern vnd Rottmeistern vertrewlich anzukündigen wissen.

### IX.

Wer die Schildtwache zu stehen außgestellet wird / der sol daran trewlich handeln / seine Wacht fleißig halten / auff alles was sich  
begie



begiebet / ein fleißiges wachendes Auge haben /  
 sich auch die zeit über / weil Er auff der Schildt-  
 wache stehet / nicht niedersetzen / sondern stehend  
 bleiben / vnd sol derjenige / welcher nicht die nä-  
 heste Schildtwache an der Cortegarde hat /  
 wann Er jemand zu sich ankommen siehet / den  
 selben balde laute anschreyen mit fragen / Wer  
 Da / vnd auff eingekommene antwort daß Er  
 ein guter Freund oder Kunde sey / passiren las-  
 sen / doch mit Vermahnung / daß Er ihme nicht  
 vnters Gewehr komme. Die nächste Schildt-  
 wach aber allernähest an der Cortegarde / sol  
 neben obstehender frage dem ankommenden / Er  
 sey wer er wolle / stille zu stehen befehlen bis der  
 Rottmeister (welchen die Schildtwache auß-  
 ruffen sol) auß der Cortegarde herfür trette.  
 Dieser sol von dem ankommenden (ausgenom-  
 men wenn er die OrdinärKunde hielte vnd der  
 Rottmeister ihn wol kennete / auff welchen fall  
 es dieser Ceremoni nicht bedarff) mit auffse-  
 tzung seines Spiesses oder geblöseten Degens  
 auff die Brust die Losung in geheim abfordern /  
 vnd



vnd wann er dieselbe richtig hat / forter passiren lassen: Da er sie aber nicht hette / anhalten / vnd zu sich in die Cortegarde auff ferneres vernünftiges vntersuchen einnehmen / oder gar bis an den Morgen ein weiteres vnheil zu verhüten behalten / alsdann vnd nicht ehe nach gelegensheit der Person mag man ihn loß lassen oder dem Kunsterherren zu fernere Examine fürstellen.

## X.

Keine Schildtwache sol abgehen von ihrem stande / sondern abwarten bis sie abgelöst werde. Vnd da irkeiner auff der Schildtwache sitzend oder schlafend befunden würde / derselbe sol mit gefänglicher hafft 24. Stunden vngeessen vnd vngetruncken gestraffet werden.

## XI.

In den Schaarwachen sollen / so viel möglich / die zur Nacht bestalte Bürgere vnd Einwohnere / sich in aller stille vnd friedsam verhalten / vnd sol sich kein ander / der in die Rotten



ten nicht gehöret / dahin zu kommen erdreisten.  
 Begebe sichs aber / das in der Schaarwach  
 durch irkeines verursachen ein hader oder wie-  
 derwillen angienge / denselben sollen die anwe-  
 sende Rottmeistere vnd andere Befehlichshas-  
 bere davon abmahnen / vnd da Er nicht ablassen  
 wolte / mit hülffe anderer Rottgesellen weitere  
 vngelegenheit zu verhüten in hafft bringen las-  
 sen / damit er auff folgenden Tag den Dunster-  
 herren fürgestellet vnd zu gebürlicher Straffe  
 müge gezogen werden.

## XII.

So sol auch niemand bey besetzter Wache  
 ohne erheischende noth (sintemal ein Schuß bey  
 besetzter Wacht ein Losungszeichen eines vnge-  
 machs zu sein pflaget) noch im abziehen in der  
 Stadt sein Rohr oder Dußquet abschiesßen bey  
 vnermeidlicher straffe des verordneten Dun-  
 sterherren. Immittelst aber sollen bey wehren-  
 der Tagewacht die Bürgerschaft mit blossem  
 Pulver auff der Pfannen gliedweise abzubren-  
 nen vnd nach möglichkeit sich zu üben / ihre Ge-  
 wehre



wehre wol zugebrauchen hiemit fleißig anges  
mahnet sein.

### XIII.

Wann nun legen gewöhnliche Zeit der  
Wacht ablösung ein ander Hauptmann auff  
den Wachtstandt sich begiebet / alsdann vnn  
nicht ehe sol deme / welcher die Wacht gehalten /  
abzuziehen erlaubet sein / vnd sol solcher Abzug  
in der ordnung mit gewöhnlichem Trummens  
schlag geschehen / wie sie des Tages zuvor auff  
gezogen sein.

### XIV.

Bey dieser gelegenheit ermahnet E. E.  
Rath alle vnd jede Bürgere vnn Einwohner  
dieser Stadt / wenn sichs begeben / das auff ver  
ordnung E. E. Raths zu irkeiner Zeit die grosse  
Klocke gelautet vnd daneben mit der Trommete  
vom PfarrThurem abgeblasen würde / das als  
dann alle vnd jede bey ihren Kyden vnd Pflich  
ten schuldig sein sollen / für ihrer Rottmeister  
Thüren auff schleunigste mit ihrer besten Rüs  
tung vnd Gewehr sampt aller zum ernst gehör  
rigen



rigen gereitschafft zu erscheinen. Vnd sol der  
 Rottmeister pflichtig sein zum Lauffplatze/  
 welcher seinem Hauptmann durchs Loß zuges  
 fallē ist/ neben seinem Fenrich zu zu eilen. Vor  
 selbst auch ein jeder Hauptmann neben allen Bes  
 fehlichshaberen balde erscheinen / die Bürger  
 schafft in gute Ordnung stellen vnd beyfassen  
 behalten sol/ abwartend/ biß vnd was von R. E.  
 R. oder den H. Hn. Commissarien ihnen möchte  
 auffgelegt werden. Auff welche anordnung ein  
 jeder Hauptmann mit allen seinen unterhaben  
 den Leuten sich dahin begeben sol / wohin Er  
 wird gewiesen werden/ vnd in Defendirung der  
 Stadt sich also bezeugen / wie es einem recht  
 schaffenen trewen Bürger wol anstehet vnd ges  
 ziemet.

Wie sonst bey auffstehung einer Feners  
 erobrunst man sich zuverhalten / davon wird  
 vnterricht auß der Feners Ordnung/ so for  
 derlichst sol gedruckt werden / zuvernehmen  
 sein.

Lezlich



Letzlich ist E. E. R. Wille / das alle Rott-  
meistere ein Exemplar dieser Wacht Ordnung  
sich schaffen / dieselben auff die Wachten mit sich  
nehmen / vnd darinnen sampt ihren Rottgefes-  
len durch überlesung der Artickel sich den in-  
halt derselben gemein machen sollen / auff daß  
die Wachen allenthalben desto besser mögen be-  
stellet werden.

Der liebe Gott wende ab alle vorstehende  
Gefahr / vnd erhalte vns vnd vnsern Nachköm-  
lingen den lieben Frieden / zu sampt aller  
Zeitlichen vnd Ewigen  
Wolffahrt.

